

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Regionalverband Amateurtheater Zürich-Glarus (RVA)“ besteht ein Verband im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der RVA ist ein autonomer Regionalverband des Zentralverbandes Schweizer Volkstheater (ZSV).

2. Ziel und Zweck

Der Verband fördert in den Kantonen Zürich und Glarus das Amateurtheater.

Der Verband ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfezwecke. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Verbandszweckes verfügt der Verband über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Vermögenserträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Theatervereine, Vereinstheater und Einzelpersonen bezahlen unterschiedliche Beiträge.

Ehrenmitglieder, amtierende Vorstandsmitglieder sowie Senioren-, Kinder- und/oder Jugendtheater sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Verbandszweck ein Anliegen ist.

Als juristische Personen können nur Gruppierungen (Theatervereine, Vereinstheater, Seniorentheater, Kinder- und/oder Jugendtheater) aufgenommen werden, die das Amateurtheater pflegen und deren Organe ehrenamtlich arbeiten.

Vereine haben bei Wahlen und Abstimmungen 10 Stimmen. Einzelpersonen sowie die Mitglieder des Vorstandes 1 Stimme.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verband eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Der Eintritt in den RVA kann jederzeit erfolgen, Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Mit der Mitgliedschaft im RVA erwerben die Mitglieder automatisch die Mitgliedschaft im ZSV.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Verbandsaustritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens drei Monate vor dem Termin schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Der Austritt aus dem RVA bewirkt auch den Austritt aus dem ZSV.

Die SUISA wird über den Austritt von juristischen Personen informiert.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlusentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlusentscheid innert 30 Tagen an die nächste Hauptversammlung rekurrieren. Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe

Die Organe des RVA sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisor:innen

8. Hauptversammlung

Das oberste Organ des RVA ist die Hauptversammlung. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich (auch E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Traktanden zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisor:innen
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme über das Jahresprogramm
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- j) Ehrungen
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlussreklame von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Austritt des RVA aus dem ZSV kann mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitgliederstimmen beschlossen werden.

9. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den RVA nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Ressortverantwortliche) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Verbandsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Die Beschlussfassung geschieht durch das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

10. Die Revisionsstelle

Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisor:innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident:in zusammen mit dem/der Kassier:in.

12. Haftung

Für die Schulden des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verband erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Verbandszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, könnten sämtlichen Verbandsmitgliedern bekanntgegeben werden.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Verbands.

14. Auflösung

Die Auflösung des RVA kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des RVA geht das Verbandsvermögen für 10 Jahre zur Verwahrung an den ZSV mit der Verpflichtung diese, einem allfälligen neuem Verband zur Verfügung zu stellen. Anschliessend geht das Verbandsvermögen an den ZSV.

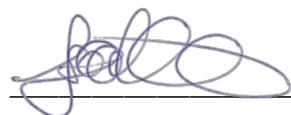
15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 15. März 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen (11. Mai 2015, 27. März 2010, 19. März 2005 und 22. Oktober 1994).

Ort, Datum

Der/Die Präsident:in:



Der/Die Protokollföhrer:in:

R. Kälin
